Rheinisch-Bergischer Kreis

Schutzkonzepte

Eine Arbeitshilfe zu einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten

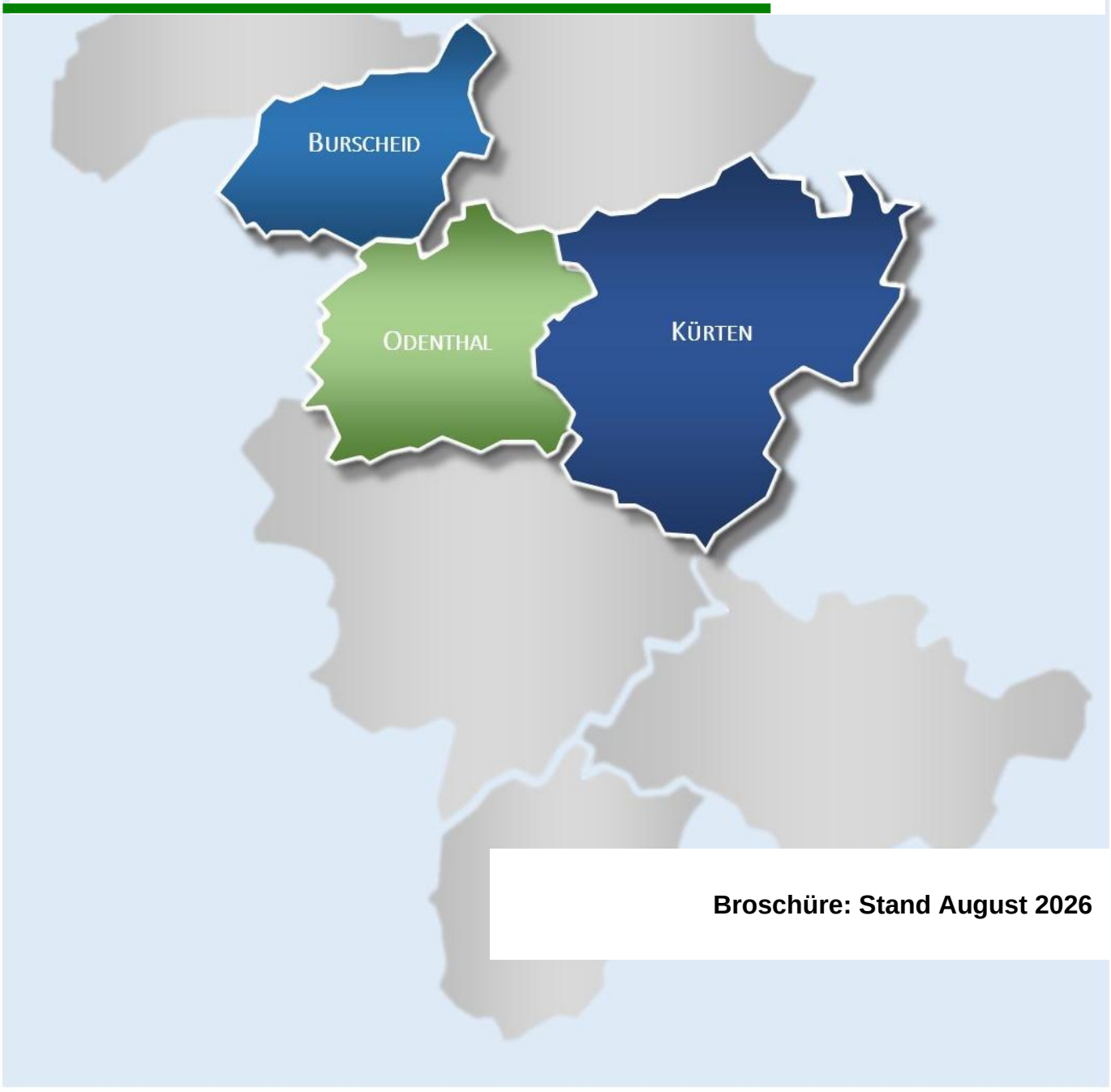

Broschüre: Stand August 2026

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

1. Inhalt

Vorwort 2
1. Wer soll ein Schutzkonzept erstellen? 2
2. Bis wann sollen Schutzkonzepte erstellt werden? 3
3. Sind Fördergelder (für Vereine / Verbände) mit dem Schutzkonzept verknüpft? 4
4. Inhalte eines Schutzkonzeptes 5
4.1 Erkennen von Situationen und Strukturen, die Übergriffigkeiten begünstigen 5
4.2 Konkrete erste Schritte bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes 5
4.2.1 Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen 8
5. Inklusive Ausrichtung eines Schutzkonzeptes 8
6. Wann ist mein Schutzkonzept komplett? 9
7. Nicht alles neu erfinden: Hilfen für den Ablauf 10
8. Auswahl Literaturtipps – eine Auswahl: 12

Vorwort

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche stärken den Kinderschutz und nehmen die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Blick.

Schutzkonzepte sind also auch Kinderrechtekonzepte.

Sie wirken präventiv und helfen zu verhindern, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen missachtet werden, dass Kinder und Jugendliche Gewalterfahrungen machen, oder (sexualisierte) Übergriffigkeiten erfahren.

Wir als Kreisjugendamt Rheinisch-Bergischer Kreis möchten Ihnen mit dieser Broschüre mögliche Fragen beantworten und Ihnen Informationen und Ansprechpersonen für die Entwicklung und Fortschreibung Ihres Schutzkonzepts bereitstellen, das auf Ihre Einrichtung / Ihr Angebot zugeschnitten ist.

Im Folgenden geht es um grundsätzliche Aspekte zur Erstellung Ihres einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes. Dieses orientiert sich an den Gegebenheiten der einzelnen Einrichtung, an den Kindern und Jugendlichen, die sich hier aufhalten wie auch an den Mitarbeitenden.

1. Wer soll ein Schutzkonzept erstellen?

Wer in Nordrhein-Westfalen (NRW) ein Schutzkonzept erstellen soll, ist u.a. in § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW festgeschrieben. Zusammengefasst wird hier folgendes beschrieben:

- Alle Träger von Einrichtungen, die eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII bzw. § 72a SGB VIII zum Kinderschutz mit dem Jugendamt getroffen haben, müssen ein Schutzkonzept für ihre jeweiligen Einrichtungen entwickeln.
- Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten, müssen ein Schutzkonzept entwickeln. Hierzu gehören Freizeitangebote, wie z.B. Sportvereine und Jugendverbände.
- Kindertageseinrichtungen (Kitas) müssen ein Schutzkonzept entwickeln und anwenden. Das Schutzkonzept ist hier zudem an die Betriebserlaubnis geknüpft (vgl.: § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII).

- Kindertagespflegepersonen müssen die Sicherung der Rechte von Kindern in ihrer pädagogischen Konzeption festschreiben, was einem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gleichkommt.
- Schulen sind durch § 47 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.
- Träger von außerschulischen Angeboten der „Offenen Ganztagsschulen“, wie auch die Schulen selbst, müssen auf ein Schutzkonzept hinwirken.

(vgl.:

- Landeskinderschutzgesetz NRW: vgl.: Landeskinderschutzgesetz NRW §11: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=48647&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=631020
- §8a SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html
- Schulgesetz § 42, Abs. 6: https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/01082025-schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen-schulgesetz-nrw-schulg/).

2. Bis wann sollen Schutzkonzepte erstellt werden?

Kitas haben bereits Schutzkonzepte erstellt. Für Kitas ist das Schutzkonzept eine Voraussetzung für ihre Betriebserlaubnis und wird durch den Landschaftsverband Rheinland überprüft.

Kitas können Fragen zum Schutzkonzept neben den Fachberatungen des Spitzenverbandes, ihres Trägers, oder des LVRs auch an die Fachberatung des Jugendamtes richten: kinderbetreuung@rbk-online.de

Kindertagespflegepersonen müssen kein eigentliches Schutzkonzept erstellen. Sie müssen aber in ihrer pädagogischen Konzeption beschreiben, wie sie Kinder vor (sexualisierter)Gewalt schützen und wie sie die Kinderrechte im Alltag umsetzen. Die pädagogische Konzeption der Kindertagespflegepersonen wird durch das zuständige Jugendamt (Fachberatung Kindertagespflege) abgenommen.

Ihre Fachberatung Kindertagespflege stellt Ihnen hierzu eine fachbezogene Broschüre zur Verfügung, die genau auf die Erfordernisse von Kindertagespflegen eingeht. Diese kann von Kindertagespflegen aus Burscheid, Kürten, Odenthal hier angefordert werden: kinderbetreuung@rbk-online.de

Schulen haben bereits ihre Schutzkonzepte erstellt. Das Schutzkonzept der Schule wird der jeweiligen Schulkonferenz vorgelegt. Für Schulen empfiehlt es sich, ein gemeinsames Schutzkonzept mit der jeweiligen angeschlossenen Betreuungseinrichtung für den außerschulischen Bereich zu erstellen, so dass der Kinderschutz aufeinander abgestimmt ist.

Offene Ganztagsschulen (OGS) und vergleichbare Betreuungsangebote haben in den aktuellen Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII (über ihre Träger) mit dem Jugendamt vereinbart, dass sie ein Schutzkonzept erstellen.

Für außerschulische Betreuungsangebote an Schulen empfiehlt es sich, zusammen mit der jeweiligen Schule ein gemeinsames Schutzkonzept zu erstellen, so dass der Kinderschutz aufeinander abgestimmt ist. Fragen bzgl. der Schutzkonzepte in einer OGS oder einem vergleichbaren Angebot können Sie an das folgende Postfach richten:

ganztag@rbk-online.de

Für Vereine und Verbände beschreibt das Landeskinderschutzgesetz NRW aus 2022 den Auftrag, ein Schutzkonzept zu erstellen bzw. auf die Erstellung eines Schutzkonzeptes hinzuwirken. Da das Gesetz seit dem 01.05.2022 Gültigkeit hat, besteht bereits die Pflicht des Hinwirkens auf ein Schutzkonzept bzw. sollten erste Schritte zum Schutzkonzept bereits gegangen sein oder zeitnah damit begonnen werden.

Eine erste Orientierung auf dem Weg zum Schutzkonzept bieten die vier Meilensteine, welche der Landessportbund NRW formuliert und entwickelt hat:

- Positionierung und Verankerung
- Durchführung einer organisationsspezifischen Risikoanalyse
- Beschluss und Benennung von mind. einer Ansprechperson
- Eignung von Mitarbeitenden

(vgl.: https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/landeskinderschutzgesetz).

Bei Fragen bzgl. der Schutzkonzepte in Freizeitangeboten können Sie sich an die Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung wenden:

kinderjugendfoerderung@rbk-online.de

3. Sind Fördergelder (für Vereine / Verbände) mit dem Schutzkonzept verknüpft?

Für eine Bewilligung von Fördergeldern für Vereine und Verbände innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes Rheinisch-Bergischer Kreis (für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal) kann ein geeignetes Schutzkonzept zukünftig zu den Bewilligungsvoraussetzungen für Förderungen gehören. Zusätzlich kann ein Schutzkonzept eine Voraussetzung einer Trägeranerkennung werden. Derzeit (Stand August 2026) ist ein Rechte- und Schutzkonzept innerhalb der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes RBK keine Voraussetzung für die Bewilligung von Fördergeldern. In der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII ist jedoch bereits vereinbart, dass Vereine / Verbände ihr institutionelles Schutzkonzept auf Anfrage des Jugendamtes diesem vorlegen.

Wenn das Kreisjugendamt für Burscheid, Kürten und Odenthal Fördergelder an ein geeignetes Schutzkonzept bindet, wird dies vorab bekannt gegeben.

4. Inhalte eines Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept beinhaltet verschiedene Teile und wird Schritt für Schritt aufeinander aufbauend entwickelt.

Im Folgenden werden grundsätzliche Schritte zum Schutzkonzept vorgestellt. Weitergehende Hilfen für die praktische Umsetzung hängen mitunter von der Art des Angebots ab und sind in den Links zu finden.

4.1 Erkennen von Situationen und Strukturen, die Übergriffigkeiten begünstigen

Ein institutionelles / einrichtungsbezogenes Schutzkonzept ist eine präventive Maßnahme, die sich auf den konkreten Alltag in einer bestimmten Institution bezieht, beispielsweise auf ein Jugendzentrum, eine bestimmte Kita, oder einen Sportverein. Deshalb ist der Kern eines Rechte- und Schutzkonzeptes nicht der Ablauf einer Mitteilung an das Jugendamt – auch wenn dieser ebenfalls beschrieben wird – sondern vielmehr die Möglichkeit, konkrete Situationen und Strukturen zu erkennen und zu verändern, beispielsweise:

- die es einem Täter vereinfachen können, Kindern Gewalt anzutun
- die Einzelnen die Möglichkeit geben, ihre (Macht-) Befugnisse zu missbrauchen
- die Kinderrechte nicht ausreichend in den Mittelpunkt stellen
- die zeigen, dass die Kinder und Jugendlichen keine klaren Ansprechpartner und Beschwerdemöglichkeiten haben und / oder kaum Möglichkeiten zur Mitsprache haben
- die Orte / Räume aufzeigen, an denen die Kinder und Jugendliche sich nicht wohl fühlen, oder nicht alleine sein möchten oder sollten

4.2 Konkrete erste Schritte bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes

Zu empfehlen ist, dass sich zunächst Personen der eigenen Organisation finden, die den Prozess in Gang bringen. Für diese Personen ist es hilfreich, dass sie sich im ersten Schritt mit den Kinderrechten auseinandersetzen, denn Schutzkonzepte sind Kinderrechtekonzepte.

* UN-KRK STEHT FÜR „ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES“, OFT SAGT MAN AUCH „KINDERRECHTSKONVENTION“.

ALLE KINDER HABEN RECHTE

GLEICHE RECHTE FÜR ALLE

(ART. 2 UN-KRK) *

Wir Kinder müssen gleichbehandelt werden. Die Sprache, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Religion oder Behinderung dürfen da keine Rolle spielen.

MITREDEN IST ERWÜNSCHT

(ART. 12 UND 13 UN-KRK) *

Bei allen Dingen, die uns betreffen, dürfen wir sagen, wie wir darüber denken. Erwachsene müssen zuhören und unsere Meinung berücksichtigen. Wir können uns frei darüber informieren, was in der Welt passiert, und uns unsere eigene Meinung dazu bilden.

ZEIT ZUM SPIELEN

(ART. 31 UN-KRK) *

Es ist wichtig, dass wir Kinder Zeit zum Spielen haben und uns ausruhen können. Erwachsene müssen uns die Zeit dafür geben!

GESUND GROSS WERDEN

(ART. 24 UN-KRK) *

Wir brauchen gesundes Essen und Trinken. Wenn es uns nicht gut geht, brauchen wir medizinische Hilfe, zum Beispiel bei einer Arztpraxis oder im Krankenhaus.

DABEI SEIN

(ART. 23 UN-KRK) *

Wenn Kinder eine Behinderung haben, brauchen sie manchmal besondere Unterstützung. Wir Kinder müssen alle Hilfe erhalten, die nötig ist, um mitmachen zu können.

GEWALT IST VERBOTEN

(ART. 19 UND 34 UN-KRK) *

Wir dürfen nicht geschlagen, beschimpft oder im Stich gelassen werden. Es ist auch nicht erlaubt, dass andere uns anfassen, wenn wir das nicht möchten. Wenn so etwas trotzdem vorkommt, haben wir das Recht auf Hilfe. Auch Kinder dürfen sich gegenseitig nicht wehtun.

MANCHES IST PRIVAT

(ART. 16 UN-KRK) *

Es gibt Sachen, die nur uns alleine etwas angehen. Und das müssen andere beachten. Sie dürfen zum Beispiel nicht einfach unsere Tagebücher lesen oder ein Foto von uns machen. Sie müssen vorher fragen, ob wir damit einverstanden sind.

LERNEN KÖNNEN

(ART. 28 UND 29 UN-KRK) *

Wir haben das Recht, zu lernen und zur Schule zu gehen.

DEIN LIEBLINGSRECHT

Hier kannst du dein Lieblings-kinderrecht malen oder schreiben.

Save the Children

(Weitere Arbeitshilfen zu Kinderrechten -s. unter Literaturtipps)

Grundsätzliche Fragen:

- Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche?
- Kennen die Kinder und Jugendlichen, die zu uns kommen, ihre Rechte?
- Wo beginnen sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt und Machtmissbrauch?
- Wie können wir die Kinder und Jugendlichen selbst in die Erstellung unseres Schutzkonzeptes einbeziehen?

Und:

Was haben wir bereits zum Schutz von Kindern und Jugendlichen?

Hierzu dient eine erste Analyse der eigenen Einrichtung durch Fragen zu u.a. folgenden Punkten:

- Gibt es bei uns gemeinsame Werte, die auf den Kinderrechten basieren?
- Haben wir Ansprechpartner*innen, die den Kindern und Jugendlichen bekannt sind, von ihnen gewählt wurden und von ihnen als Vertrauenspersonen benannt wurden?
- Haben wir bestimmte Situationen, die in der Einrichtung immer wieder vorkommen, in denen Kinder und Jugendliche mit einem Erwachsenen alleine sind?

  z.B.: haben Menschen, die Kinder und Jugendliche befördern - beispielsweise Eltern, die Fahrten übernehmen - ein Führungszeugnis vorgelegt und wissen alle Eltern stets wer ihr Kind fährt?
- Haben wir eine Bestandsaufnahme über Räumlichkeiten und Situationen, die es Tätern leicht machen würden, (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auszuüben?
- Haben wir bereits klare Interventionsschritte bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung für Mitarbeitende, Betreuer*innen und Trainer*innen beschrieben? Denn in einem Verdachtsfall auf eine (mögliche) Gefährdung eines oder mehrerer Kinder, muss unter Umständen sofort gehandelt werden.

Nach den ersten Fragen ergibt sich wahrscheinlich schon eine Antwort darauf, ob es für diese Einrichtung / dieses Angebot sinnvoll ist, sich bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes unterstützen zu lassen (Im Anhang finden Sie Ansprechpartner hierzu).

4.2.1 Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist unerlässlich.

Immerhin soll das Rechte- und Schutzkonzept sie auch vor Situationen schützen, die ihnen selbst unangenehm sind. Auch die Eltern sollen unbedingt einbezogen werden. Schließlich soll das Schutzkonzept von möglichst allen akzeptiert sein.

Kinder können (je nach Alter auch spielerisch) beispielsweise gefragt werden:

- Welche Räume, Wege, oder Situationen sind für sie unangenehm?
- Wie wird aus Sicht der Kinder und Jugendlichen mit Unstimmigkeiten umgegangen?
- Fühlen die Kinder und Jugendlichen sich angenommen und ernstgenommen, wenn sie sich an Erwachsene des Angebotes wenden; wo werden sie (noch) nicht ernst genommen?
- Haben die Kinder und Jugendlichen schon mal eine Situation erlebt, in der sie sich nicht geschützt fühlten?
- Haben die Kinder und Jugendlichen Situationen erlebt, in denen andere Kinder sie übergriffig, oder gewaltsam behandelt haben?

Auch die Plakate und Postkarten „Da hört der Spaß auf“ und die dazugehörige Seite mit Unterstützungsstellen können gerne genutzt werden, um mit Kindern und Jugendlichen über übergriffiges Verhalten, ihre Grenzen und über Unterstützungsangebote ins Gespräch zu kommen:

Weitere Infos zu den Materialien und Unterstützungsangeboten der Aktion „Da hört der Spaß auf“:

https://www.rbk-direkt.de/familienportal/da-hoert-der-spass-auf

oder:

5. Inklusive Ausrichtung eines Schutzkonzeptes

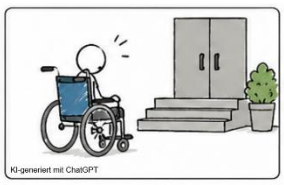

Inklusion bedeutet im Rahmen eines Schutzkonzeptes, dass alle!!! Kinder und Jugendlichen gemeint sind und der Begriff weit gefasst werden kann.

Inklusion bezieht sich u.a. auf die soziale Herkunft, das Geschlecht, wie auch einen Migrationshintergrund.

Und: Es geht um den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen, oder mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Kinder mit einer Behinderung werden teilweise zusätzlich durch die Räumlichkeiten, aber auch durch mangelnde Integration dabei behindert, oder ganz daran gehindert, an Angeboten teilzunehmen.

Zudem sind Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung bzgl. Gewalterfahrungen besonders gefährdet. Sie sind bedeutend öfter Opfer von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. (vgl. hierzu: https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/behinderungen/).

Die Gewalt geht von Erwachsenen aus, denen sie anvertraut sind. Auch von Erwachsenen, von denen sie gepflegt oder unterstützt werden – deren Schutzbefohlene sie sind, aber auch von anderen Kindern und Jugendlichen.

Behinderung / Beeinträchtigung bezieht sich also auf eigene Einschränkungen, aber auch auf äußere Faktoren, wie Einstellungen anderer oder Barrieren, die eine Beeinträchtigung verstärken und Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen einschränken.

Grundsätzlich sollen Angebote für Kinder und Jugendliche daher auf ihre Barrierefreiheit angeschaut werden. Damit sind vier einfache und grundsätzliche Dimensionen gemeint:

- Ich finde den Weg zum Angebot
- Ich kann mitmachen
- Ich komme rein
- Ich werde verstanden

(vgl.: Konkret No 6, Wegweiser Barrierefreiheit; Kompetenzzentrum selbstbestimmt Leben NRW: https://www.vibss.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/Unterst%C3%BCtzung/Inklusion-Integration/Wegweiser_Barrierefreiheit_KSL.pdf).

6. Wann ist mein Schutzkonzept komplett?

Ein Schutzkonzept ist „nicht in Stein gemeißelt“. Ein Kinderrechte- und Schutzkonzept ist, auch wenn es „fertig gestellt“ ist, im Wandel und soll stetig weiterentwickelt und angepasst werden.

Die Kinder und Jugendlichen, die das jeweilige Betreuungs- oder Freizeitangebot nutzen, wechseln permanent. Auch die Strukturen eines Angebots verändern sich in der Regel und somit sind auch die Vorstellungen und Notwendigkeiten über Schutz und Prävention stetig im Wandel.

Ein Schutzkonzept kann daher nur eine „Ist-Situation“ beleuchten. Oftmals heißt es, ein Schutzkonzept muss „mit Leben gefüllt“ werden. Ob dies bedeutet, dass es beispielsweise einen ständigen „Kinderbeirat“ gibt, ob regelmäßig ein Kinderfest mit kindgerechten

Informationen zu Schutz und Kinderrechten organisiert wird, oder ein Kinderrechtepass vergeben wird - in jedem Fall ist ein Schutzkonzept stetig neu anzuschauen und mit Beteiligung der Kinder und Jugendlichen anzupassen.

7. Nicht alles neu erfinden: Hilfen für den Ablauf

Es gibt vielfältige Hilfen, die bereits entwickelt wurden. Auch wenn ein Schutzkonzept spezifisch für die jeweilige Einrichtung entwickelt wird – also genau auf diese Einrichtung und genau auf diese Kinder und Jugendlichen bezogen sein muss, können Checklisten und erprobte Vorgehensweisen genutzt werden. Hierfür gibt es bereits viele Angebote.

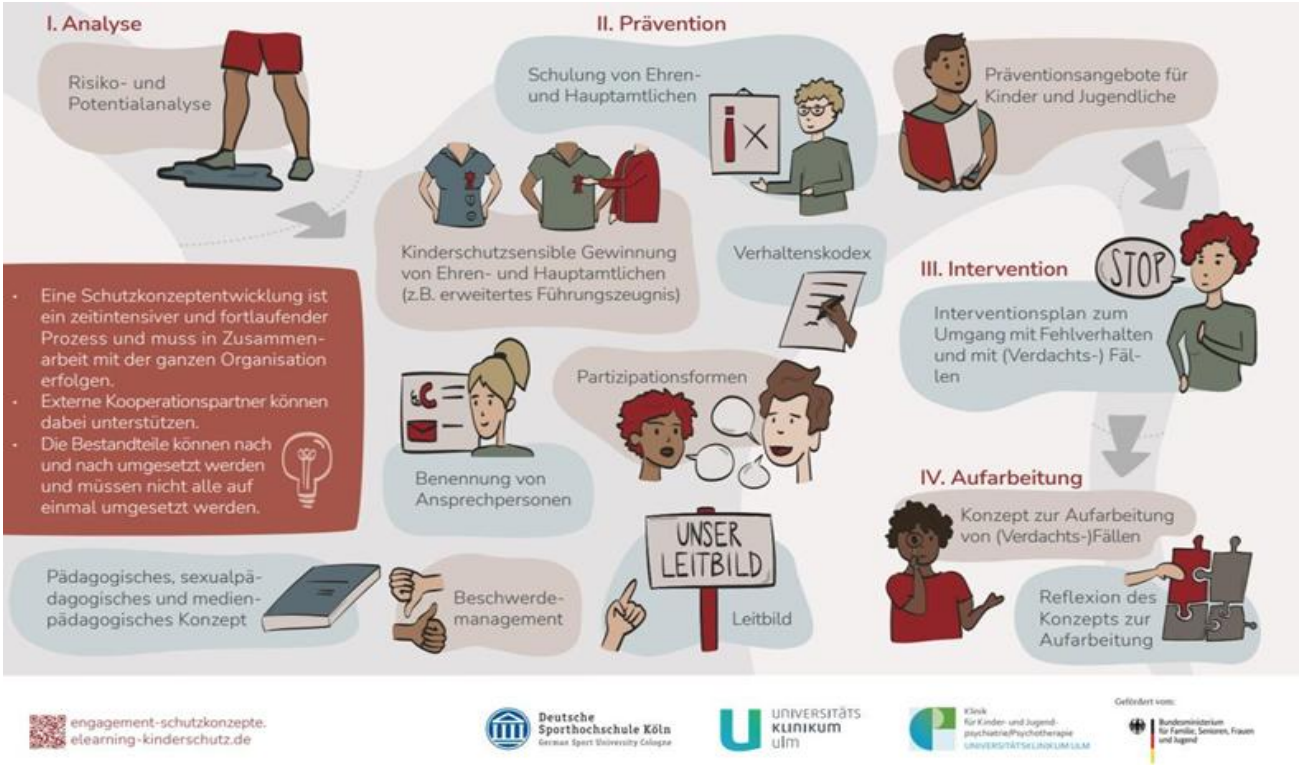

(https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/pluginfile.php/6640/mod_resource/content/1/Poster%205_Die%20Schutzkonzeptentwicklung.pdf)

Die Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ (PSG) und das Workbook des Kreissportbundes Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. zeigen eine detaillierte Vorgehensweise:

PSG-Checkliste:

https://psg.nrw/wp-content/uploads/2025/10/Schutzkonzepte-PsG-Checkliste.pdf

Workbook Kreissport RBK:

https://www.kreissportbund-rhein-berg.de/fileadmin/co_system/rheinisch-bergischer-kreis/media/Kreisssportbund_RBK/Qualitaetsbuendnis/Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf

Als Team des Kreisjugendamtes RBK wünschen wir Ihnen und den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine gute Zusammenarbeit bei der Erstellung Ihres Schutzkonzeptes und freuen uns über Ihr Engagement!

8. Auswahl Literaturtipps – eine Auswahl:

Für Kitas:

- Handreichung des LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf
- Weiterführende Informationen und Hilfen zur Erarbeitung Ihres Schutzkonzepts stellt dieses Padlet des LVR anschaulich dar: https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh4kj1r0
- Der LVR bietet Kitamitarbeitenden Fortbildungen zum Thema Kinderrechte/Schutzkonzepte an:

  https://ems.lvr.de/microsite/index.cfm?l=1802&modus
- Handreichung der Arbeiterwohlfahrt:

  https://www.awo-bm-eu.de/files/KitaFiles/document/Kinderschutzkonzept-Anlage%20zum%20BuE.pdf

Für Kindertagespflegepersonen

- Tipps für die Festschreibung der Kinderrechte in Ihrem pädagogischen Konzept finden Sie hier:

  https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzep-20vihx4fjh4kj1r0
- Mehr darüber, wie Sie als Kindertagespflegepersonen Kinder vor Kindeswohlgefährdung schützen können:

  https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/kindertagespflege/dokumente_87/Maywald_Schutz_vor_Kindeswohlgefaehrdung_in_der_Kindertagespflege.pdf
- Hinweise und Beispiele dafür, wie ihr pädagogisches Konzept alle Kinder einbeziehen kann, finden Sie in dieser Empfehlung des LVR:

  https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/20_1797-An_alle_Denken-barrierefrei-bereinigt2.pdf

Für Schulen:

- Task Card erstellt durch die Landesstelle Schulpsychologie NRW und der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur - Landesinstitut für Schule: https://qua-lis.taskcards.app/#/board/b3bcbb83-5cc7-4ac8-a9c7-16693f44eae4/view?token=ea389740-3e14-4e09-ab7e-43ca3caf6a17%3Ftoken%3Dea389740-3e14-4e09-ab7e-43ca3caf6a17
- Konkrete Schritte zum Schutzkonzept in der Schule; unabhängige Beauftragte gegen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/einstieg

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung: Vereine und Verbände

- Padlet des LVR zum Thema Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit: Rechte- und Schutzkonzepte: Sichere Orte für Kinder und Jugendliche (padlet.com)
- Landesstelle Prävention sexualisierte Gewalt - Checkliste zur Erstellung eines Schutzkonzeptes: https://psg.nrw/produkt/checkliste-schritt-fuer-schritt-zum-rechte-und-schutzkonzept/
- Der Landessportbund unterstützt Sportvereine: https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/landeskinderschutzgesetz
- Der Landessportbund hat ein Workbook zum Thema Schutzkonzepte erstellt:

  Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf (lsb.nrw)
- AJS / LVR Empfehlung Praxistipps für die Jugendförderung:
- https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2023/11/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR-LWL_2-Auflage_2023_bf.pdf

Hilfreich für alle, die sich mit Schutzkonzepten beschäftigen:

- Unabhängige Beauftrage für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was sind institutionelle Schutzkonzepte, welche Bestandteile haben Schutzkonzepte: Schutz im digitalen Raum, Übergriffe unter Kindern, erzieherische Hilfen:

  https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte
- Erkennen von sexueller Gewalt / Hilfen zur Erstellung von Schutzkonzepten / Hilfen für das Ehrenamt - Universitätsklinikum Ulm:

  https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/
- Connect (Die Plattform „Connect! – Schutzkonzepte online“ ist am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim entstanden):

  https://www.schutzkonzepte-online.de/
- Zartbitter Münster führt mit kleinen Filmen in das Thema Schutzkonzepte ein: https://www.zartbitter-muenster.de/praevention-sexualisierte-gewalt/schutzkonzepte
- Schutzkonzepte-Tipps für unterschiedliche Bereiche, unabhängige Beauftragte gegen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen: https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte
- Digitale Aspekte in Schutzkonzepten; unabhängige Beauftragte gegen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen: https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/

Hilfreich für den inklusiven Ansatz und Partizipation von Kindern:

- Impulse und Materialien zur gemeinsamen Entwicklung von Schutzkonzepten der „Lebenshilfe“: „Nur gemeinsam – Gewaltschutz weit(er) gedacht“, https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/nur-

gemeinsam?srsltid=AfmBOoqkOQTy5z26uxrs1ZrO-inFVUaUzBPdPOCGvJg6Jq92u9gOZDWU

- ZartBitter Münster, Beratungsstelle mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt und Erfahrung mit der Beratung von Menschen mit Einschränkungen / einer Behinderung: https://www.zartbitter-muenster.de/
- „Eure Kinderrechte“, Bundeministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bezugsstelle: www.bmfsj.de ; ein Blick ins Heft: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/201770/2880d436f94db67deda3ebcbab2396f0/eure-kinderrechte-data.pdf
- Schutzkonzepterstellung in leichter Sprache, „Mehr Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen: Forderungen und Verbesserungsvorschläge“; Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung / Deutsches Institut für Menschenrechte: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/mehr-schutz-vor-gewalt-fuer-menschen-mit-behinderungen-forderungen-und-verbesserungs-vorschlaege
- Kinderrechte durch den Fernsehsender Kika (Kindernachrichten: Logo) erklärt: Kinderrechte von „Logo“ erklärt: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf
- „Methodenkoffer Schüler*innen am Schutzkonzept beteiligen“; safe the children: https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/asap/methodenkoffer-schuelerinnen-am-schutzkonzept-beteiligen/

Information zu den in dieser Broschüre verwendeten Bildern:

Die verwendeten Illustrationen wurden mit Hilfe einer KI-Anwendung (OpenAI, DALL·E), 2026 erstellt und dienen ausschließlich der anonymisierten, beispielhaften Darstellung pädagogischer Situationen. Es handelt sich um fiktive Comicdarstellungen ohne Bezug zu realen Personen.

Quelle Bilder im Dokument: Illustrationen erstellt mit KI-Unterstützung (OpenAI/DALL·E), zuletzt geändert am 03.06.2026.